



Inhaltsverzeichnis

Seite

24	Einziehung für ein Teilstück der Gemeindestraße „Baumstraße“ - westlich des Wohnhausgrundstückes „Baumstraße 17“- im Gewerbegebiet Wenger- Höfe im Stadtteil Hervest	87
----	--	----

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halturner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen - eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem (<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

Einziehung für ein Teilstück der Gemeindestraße „Baumstraße“ - westlich des Wohnhausgrundstückes „Baumstraße 17“- im Gewerbegebiet Wenger- Höfe im Stadtteil Hervest

Die Stadt Dorsten als Straßenbaubehörde zieht das westlich des Wohnhausgrundstückes „Baumstraße 17“ gelegene Teilstück der Gemeindestraße „Baumstraße“, gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (SGV.NRW. 91), für den öffentlichen Verkehr ein.

Aufgrund der Festsetzung durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Dorsten Nr. 215.4 „Ehemalige Schachtanlage Fürst-Leopold Wenger Höfe West“ handelt es sich bei dem von der Einziehung betroffenen Teilstück der „Baumstraße“ künftig um eine Gewerbefläche. Das v. g. Teilstück der „Baumstraße“ wird künftig weder als öffentliche Verkehrsfläche, noch zur Erschließung des Gewerbegebietes benötigt. Die Erschließung der Gewerbegrundstücke erfolgt künftig ausschließlich von der „Halturner Straße“ aus über die „Hoeschstraße“.

Dieses ist planungsrechtlich über die Festsetzung von entsprechenden Geh- Fahr- und Leitungsrechten und dem Verbot der Zu- und Ausfahrt von der „Baumstraße“ aus im rechtsverbindlichen Bebauungsplan gesichert. Öffentlich- rechtlich ist die Erschließung der Gewerbegrundstücke durch die Eintragung entsprechender Erschließungsbaukosten (Band 36, Blatt-Nr. 153 und 154) gewährleistet. Die privatrechtliche Sicherung der Erschließung wird durch die grundbuchrechtliche Eintragung von entsprechenden Grunddienstbarkeiten (Wege- und Leitungsrechten) erfolgen.

Da das v. g. Teilstück der „Baumstraße“ aufgrund der Festsetzungen durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan und der v. g. Erschließungsbaukosten künftig keine Bedeutung mehr für den öffentlichen Verkehr hat, wird es gem. § 7 (2) StrWG NRW eingezogen.

Die Einleitung des Wegeeinziehungsverfahrens wurde im Amtsblatt der Stadt Dorsten Nr. 18 vom 22.11.2017 öffentlich bekannt gemacht. Während der dreimonatigen Frist zum Vorbringen von Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung wurden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Von der Einziehung ist das nachfolgend aufgeführte Grundstück betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Dorsten	29	344 tlw.

Eigentümerin des v. g. Grundstücks ist die Stadt Dorsten.

Die Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Bekanntmachung. Hieraus sind die genaue Lage und Abgrenzung der von der Einziehung betroffenen Straßenfläche ersichtlich.

Ergänzend können Lagepläne beim Vermessungsamt, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Halturner Straße 28, Zimmer 111, während der Dienststunden mo-do 8.00 Uhr – 16.00 Uhr und fr 8.00 Uhr – 13.00 Uhr eingesehen werden.

Die Einziehung wird hiermit gemäß § 7 (1) des StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht. Sie wird mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung (Erscheinungsdatum des Amtsblattes) wirksam und gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gegen die Einziehung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Erscheinungsdatum des Amtsblattes) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Begehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Dorsten, 13.03.2018

Der Bürgermeister
I.V.
gez.
Holger Lohse
(Technischer Beigeordneter)

Stadt Dorsten
Vermessungsamt

